STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT

Leitfaden für einen Antrag zur Durchführung von Simulationsprüfungen nach §§ 45, 47 Pflegeberufe– Ausbildungs– und Prüfungsverordnung im Freistaat Sachsen

Sachsen, Mai 2024



Inhaltsverzeichnis

1.	Simulationsprüfungen - Definition		3
2.	Voraussetzungen für die Durchführung von Simulationsprüfungen		
	2.1	Personelle Voraussetzungen	3
	2.2	Räumliche Voraussetzungen	4
	2.3	Technische Voraussetzungen	4
	2.4	Prüfungskonzept	4
3.	Antragstellung		5

1. Simulationsprüfungen – Definition

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Pflegestudiumstärkungsgesetz wurde mit Wirkung zum 01.01.2024 die Möglichkeit geschaffen, den praktischen Teil der Kenntnisprüfung gemäß § 40 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes beziehungsweise die Eignungsprüfung gemäß § 41 Absatz 2 Satz 4 oder Absatz 3 Satz 2 Pflegeberufegesetz anstelle einer Patientenprüfung als Simulationsprüfung auszugestalten (§§ 45 Absatz 5 Satz 1 2. Halbsatz, 47 Absatz 3 Satz 1 2. Halbsatz Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung).

Unter Simulationsprüfungen werden dabei Skills Lab-Prüfungen mit Simulatoren (hochentwickelte realitätsnahe Puppen) oder mit Simulationspersonen unter Laborbedingungen verstanden. Als Simulationspersonen können beispielsweise Schauspieler und Schauspielerinnen, Laien- und Erfahrungspatienten und -patientinnen sowie Angehörige desselben Berufsstandes eingesetzt werden.

Je nach Pflegesituation können weitere Demonstrationsobjekte (zum Beispiel Blutentnahmearm, Injektionskissen, Wundmodelle oder Sonstiges) erforderlich sein.

Die Simulationsprüfung ist keine anwendungsorientierte Parcoursprüfung nach § 45a Pflegeberufe-Ausbildungsund Prüfungsverordnung!

Die Ausgestaltung als Simulationsprüfung bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde, dem Kommunalen Sozialverband Sachsen! Die Zustimmung kann sowohl für einzelne Prüfungen als auch generell für einen Anbieter erteilt werden

2. Voraussetzungen für die Durchführung von Simulationsprüfungen

2.1 Personelle Voraussetzungen

Sowohl für die Durchführung der Simulationsprüfungen als auch für die Erstellung des Prüfungskonzeptes sind neben den fachlichen und pädagogischen Qualifikationen weitere spezifische Qualifikationen zu Simulationsprüfungen erforderlich. Insbesondere die fachprüfenden Personen müssen daher eine entsprechende Zusatzqualifikation nachweisen können (zum Beispiel Basisschulung »SkillsTrainer«, »Kompetenzorientiertes Prüfen im Skills Lab«). Jährliche Fortbildungen werden empfohlen. Zudem sind Kenntnisse zur Bedienung der Simulatoren und Fähigkeiten zur Fehlerbehebung erforderlich.

Bei der Durchführung der Simulationsprüfung mit Simulatoren nimmt zwingend eine weitere Person am Demonstrationsgeschehen teil, die nicht dem Prüfungsausschuss angehört. Sie übernimmt die mündliche Kommunikation für die zu pflegende beziehungsweise zu behandelnde Person. Darüber hinaus kann sie in weitere Pflegesituationen (zum Beispiel als Familienangehörige, Angehörige desselben oder eines anderen Berufsstandes zur Gesprächssimulation) oder in Demonstrationen (Puls-/Blutdruckmessung) einbezogen werden. Dies dient der Überprüfung der kommunikativen Kompetenzen und damit dem Nachweis der für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 2 Nummer 4 Pflegeberufegesetz. Diese weitere Person ist für die Prüfung und insbesondere für die Übernahme weiterer Rollen als die der zu pflegenden beziehungsweise zu behandelnden Person zu schulen.

Bei der Durchführung der Simulationsprüfung mit Simulationspersonen sind diese zu schulen und auf die jeweiligen Pflegesituationen vorzubereiten, so dass die zu pflegende beziehungsweise zu behandelnde Person realistisch und situationsgerecht dargestellt wird.

2.2 Räumliche Voraussetzungen

Die Simulationsprüfung findet ausschließlich im Skills Lab statt und muss mindestens die Bereiche »häusliche Umgebung« und »Pflegezimmer« enthalten. Dabei soll ein realistisches Umfeld sichergestellt werden, was sowohl die Raumgröße als auch die Einrichtung der Pflegesituation betrifft.

2.3 Technische Voraussetzungen

Bei der Durchführung der Simulationsprüfung mit Simulator ist zu gewährleisten, dass der Simulator dem aktuellen technischen Stand entspricht und mindestens eine Steuerung von Atmung und Vitalparameter ermöglicht.

Je nach Prüfungskonzept und abzuprüfender Pflegesituation sind weitere Hilfsmittel zu nutzen, zum Beispiel

- Blutentnahmearm
- Injektionskissen
- faltige Haut
- Wundmodelle
- Wund- und Verbandsmaterial
- Medikamentenplacebos
- Sonstiges

2.4 Prüfungskonzept

Die Vorbereitung und Prüfung der Pflegesituationen sind so zu gestalten, dass sie den Zielen der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung entsprechen. Es ist ein Prüfungskonzept zu erstellen, dass mindestens folgende Inhalte umfasst:

- Ablaufplanung mit Zeitangaben
- Beschreibung der Rahmenbedingungen/Versorgungsbereiche/notwendige Materialien
- Beschreibungen von vier verschiedenen Pflegesituationen (bei Antrag nur für bestimmte Prüfung gegebenenfalls nur zwei oder drei Pflegesituationen erforderlich)
- Aufgabenstellungen für die zu prüfenden Personen inklusive gegebenenfalls notwendiger Hilfsmittel (zum Beispiel Pflegedokumentationsblatt)
- Angaben zur Einbindung der Simulatoren
- gegebenenfalls Rollenbeschreibungen für Simulationspersonen sowie bei der Prüfung mittels Simulatoren für weitere eingesetzte Personen
- Erwartungshorizont mit Bewertungsbogen für die Prüferinnen und Prüfer

3. Antragstellung

Der Antrag auf Durchführung des praktischen Teils der Kenntnisprüfung als Simulationsprüfung muss folgende Informationen und Nachweise beinhalten:

Daten der antragstellenden Einrichtung

- Kontaktdaten inklusive Ansprechpartner
- Status der Einrichtung: Pflegeschule oder als vergleichbar anerkannte Einrichtung
- Umfang des Antrages: für bestimmte Prüfungen oder generell

Personelle Ausstattung

- Benennung der Fachprüfer und Fachprüferinnen mit Qualifikationen inklusive Nachweis der Qualifikation zur Abnahme von Simulationsprüfungen
- bei der Prüfung mittels Simulatoren: Benennung der weiteren Personen inklusive Schulungsnachweis
- Benennung der Simulationspersonen inklusive Schulungsnachweis

Räumliche Ausstattung

■ Raum- und Lagepläne des Skills Lab – gegebenenfalls mit Bildnachweis – mit Größenangaben

Technische Ausstattung

- Benennung und Beschreibung der Funktionalitäten der Simulatoren
- Benennung der weiteren Hilfsmittel

Prüfungskonzept

siehe Anforderung unter 2.4

Der Antrag inklusive aller Nachweise ist dem Kommunalen Sozialverband Sachsen elektronisch an: gesundheitsfachberufe@ksv-sachsen.de zu übermitteln.

Herausgeber und Redaktion

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Albertstraße 10, 01097 Dresden

E-Mail: redaktion@sms.sachsen.de

www.sms.sachsen.de



face book.com/Sozial ministerium Sachsen



twitter.com/sms_sachsen



Redaktionsschluss

Mai 2024

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.